

Hauptsatzung der Stadt Moers in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Moers am 16. September 1992 *) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet - Ruhrgebiet-Gesetz - vom 9. Juli 1974 (GV NW Seite 256) in Verbindung mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein - Niederrhein-Gesetz - vom 9. Juli 1974 (GV NW Seite 344) sind Teile der Gemeinde Kapellen (Kreis Moers), der Stadt Moers und der Gemeinde Rheinkamp zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen worden. Die Stadt führt den Namen "Moers".

§ 2

Stadtfarben, Wappen, Banner, Siegel

- (1) Die Stadtfarben sind schwarz-gelb.
- (2) Das Wappen der Stadt Moers ist auf der dieser Hauptsatzung beigefügten Zeichnung dargestellt (Anlage 1).
- (3) Das Banner der Stadt Moers hat senkrecht längs gestreift je eine schwarze und eine gelbe Hälfte und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte das Stadtwappen (Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Moers gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Pressehinweis, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Mit der Einladung zur Versammlung werden die Einwohner in geeigneter Form über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens unterrichtet. In der Versammlung haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Vorhaben zu äußern und ihre Auffassung mit den Vertretern der Stadt zu erörtern. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 4

Rat der Stadt

- (1) Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht nach Gesetz, durch diese Satzung, die Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss die Entscheidung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist.
- (2) Dem Rat steht bei Aufgabendelegationen jederzeit das Recht zu, sich in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabenbereiche die Entscheidung vorzubehalten (Rücknahmerecht).
- (3) Das Verfahren des Rates und der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt.
- (4) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet gemäß § 57 Absatz 2 der Gemeindeordnung folgende Pflichtausschüsse:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

- (2) Zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung wird ein Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung "Ausschuss für Bürgeranträge" führt. Anregungen und Beschwerden sollen an diesen Ausschuss gerichtet werden. Der Ausschuss ist berechtigt, sich mit den Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu befassen und Empfehlungen für Sachentscheidungen auszusprechen. Zum Verfahren der Behandlung von Anregungen und Beschwerden ist vom Rat eine Verfahrensordnung zu erlassen.
- (3) Zur Entscheidung über die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber als Schulleiterin oder Schulleiter gem. § 61 des Schulgesetzes wird der Schulausschuss bestimmt. Die Zustimmung kann nur binnen 8 Wochen mit einer 2/3-Mehrheit verweigert werden.
- (4) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihrer Sachkompetenz und den vom Rat vorgegebenen Grundsätzen selbständig bzw. beraten notwendige Grundsatzentscheidungen des Rates vor.

§ 5 a

Ausländerbeirat

(aufgehoben)

§ 6

Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie den dazu erforderlichen Vorbereitungen und Sitzungen der Arbeitskreise. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 180 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (2) Die Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie den dazu erforderlichen Vorbereitungen und Sitzungen der Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 100 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:
 - a) Behindertenbeirat,
 - b) Seniorenbeirat,
 - c) Nachhaltigkeitsbeirat.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für die tatsächlich versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,00 Euro € festgesetzt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt über eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagersatz den Betrag von 25 Euro € je Stunde überschreiten.
- (5) Verdienstaufschlag und Regelstundensatz werden für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt. Bei der Berechnung des Verdienstaufschlags nach Abs. 4 c und d wird von folgender regelmäßiger Arbeitszeit ausgegangen: montags bis freitags von 8.00 - 19.00 Uhr und samstags von 8.00 - 13.00 Uhr. Darüber hinausgehende geltend gemachte Ansprüche müssen nachgewiesen werden.

§ 7

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Bediensteten der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Das gleiche gilt für Verträge, die mit einem Angehörigen (§ 31 Abs. 5 GO) oder mit einer durch den genann-

ten Personenkreis kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht Vertretenden natürlichen oder juristischen Person geschlossen werden.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen Verträge,
 - a) die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten und alle Bedienstete ab Besoldungsgruppe A 13 des Besoldungsgesetzes bzw. Entgeltgruppe 13 und aufwärts des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt und deren Stellvertreter

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (vgl. § 3 EntschVO).
- (2) Es erhalten bei Fraktionen
 - a) mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender,
 - b) mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und
 - c) mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzendeeine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung und ist dem Rat für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Rat der Stadt und den Ausschüssen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (2) Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seine Zuständigkeit fallen.

§ 11
Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens vier festgesetzt.
- (2) Der zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 11 a
Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Es wird eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 b
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bestellt eine/-n hauptamtliche/-n Koordinatorin / Koordinator zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung.
- (2) Die Koordinatorin / der Koordinator wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben.

Ihr / ihm sind zur Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben die notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen frühzeitig zur Verfügung zu stellen. Sie / er ist berechtigt, an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und zu Tagesordnungspunkten, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, Stellung zu nehmen.
- (3) Die Koordinatorin / der Koordinator regt Maßnahmen an und nimmt Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zu den Belangen von Menschen mit Behinderung entgegen. Sie / er unterstützt die Arbeit der örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderung.
- (4) Der Koordinatorin / dem Koordinator obliegt die Geschäftsführung des Behindertenbeirats.

§ 12
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers -".

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden diese Bekanntmachungen in einem eigens aus diesem Anlass herausgegebenen "Sonder-Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers -" vollzogen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Wesentliche städtische Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Moers können in der Presse oder in anderer geeigneter Form zusätzlich bekannt gegeben werden. Die Entscheidung darüber, was wesentliche städtische Veröffentlichungen sind sowie über Art und Weise der Bekanntgabe, obliegt dem Hauptausschuss.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen/Ämter mit leitender Funktion

- (1)
 - a) Der Hauptausschuss trifft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für die Bediensteten in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder ein vergleichbares Recht aus dem Arbeitsverhältnis verändern.
 - b) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so ist die Entscheidung abschließend durch den Bürgermeister zu treffen.
 - c) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordnete/r) oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Fachbereichen und Einrichtungen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
- (2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des § 22 Abs. 7 LBG NRW sind gem. § 22 LBG NRW bzw. § 31 TVöD zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. als Führungsposition auf Probe zu übertragen. Bei der Besetzung von Führungspositionen mit Beschäftigten gelten die Regelungen des § 31 TVöD mit der Maßgabe, dass die Dauer der Führungsposition auf Probe grundsätzlich 2 Jahre beträgt. Eine Verkürzung der regelmäßigen Probezeit von 2 Jahren kann in besonderen Ausnahmefällen vom Rat beschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten *)

(...)

Bekanntmachungsanordnung

(...)

(L.S.)

*) Anmerkung:

Die Hauptsatzung, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2, ist in dieser Fassung seit dem 23.12.2011 in Kraft.

Die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2 ist in dieser Fassung seit dem 01.01.2012 in Kraft.

1. Änderung vom 15.12.1994 s. Amtsblatt Nr. 23 vom 20.12.1994
2. Änderung vom 19.04.1999 s. Amtsblatt Nr. 10 vom 29.04.1999
3. Änderung vom 16.12.1999 s. Amtsblatt Nr. 29 vom 22.12.1999
4. Änderung vom 13.12.2001 s. Amtsblatt Nr. 26 vom 19.12.2001
5. Änderung vom 20.07.2005 s. Amtsblatt Nr. 14 vom 21.07.2005
6. Änderung vom 07.05.2008 s. Amtsblatt Nr. 8 vom 15.05.2008
7. Änderung vom 21.12.2011 s. Amtsblatt Nr. 20 vom 22.12.2011